

Der Vertrag

vom 17./27. Dezember 1991, der am 18. Januar/5. Februar 2001 mit Wirkung zum 1. Januar 2001 geändert und neu gefasst worden ist,

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern

und

der juris GmbH Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsdokumentation (Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur)

wird mit Wirkung zum 1. Januar 2003 geändert und wie folgt neu gefasst:

zu 1543/27 - 21 1322/2002

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland ist für

- die Gesetzgebung
- die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesgerichte und
- die Bundesverwaltung

auf ein leistungsfähiges computergestütztes Rechtsinformationssystem angewiesen.

Die juris GmbH betreibt das in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern sowie dem Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichten entwickelte Rechtsinformationssystem als Verwaltungshelferin des Bundes.

In Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit schließen die Bundesrepublik Deutschland und die juris GmbH folgenden Vertrag:

§ 1

Dokumentation

- (1) Der Bund erstellt auf den Dokumentationsgebieten Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur Dokumente und stellt sie der juris GmbH grundsätzlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit die Dokumente durch die Verträge vom 21. Februar 1986 (Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der Länder) und vom 8./28. Dezember 1987 (Automatisierte Dokumentation auf dem Gebiet des Verfassungsrechts) erfasst sind oder nach der bisherigen Absprache von der juris GmbH selbst dokumentiert werden (Literaturdokumente insbesondere aus den Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit).
- (2) Die Dokumentation erfolgt aktuell und in der Vollständigkeit, wie sie zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben des Bundes erforderlich ist. Die Dokumentationsstelle im Bundesministerium der Justiz sammelt und dokumentiert das Bundesrecht. Die

Dokumentation der eigenen Rechtsprechung wird von den Bundesgerichten vorgenommen. Die Gerichtshöfe des Bundes sammeln und dokumentieren darüber hinaus juristisch relevante sonstige Rechtsprechung zu den Rechtsgebieten, für die sie sachlich zuständig sind, sowie Rechtsliteratur. Die Dokumentationsstelle beim Bundesamt für Finanzen sammelt und dokumentiert die Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder im Abgabenrecht. Das Bundesministerium des Innern sammelt und dokumentiert seine Verwaltungsvorschriften. Es steuert und koordiniert die Erweiterung der Datenbank Verwaltungsvorschriften des Bundes.

- (3) Der Bund wird das Material in der für die juris GmbH besonders aufbereiteten Form während der Laufzeit dieses Vertrags nicht ohne Zustimmung der juris GmbH an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken weitergeben.

§ 2

Nutzungsbefugnis

Die juris GmbH erhält an den Dokumenten eine auf den Gesellschaftszweck beschränkte ausschließliche Nutzungsbefugnis. Die Weitergabe der Daten an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken bedarf der Zustimmung des Bundes, wenn wesentliche Interessen des Bundes berührt werden können.

§ 3

Datenbankaufbau

- (1) Die juris GmbH speichert die nach § 1 dieses Vertrags sowie die nach den in § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Verträgen gelieferten Dokumente ohne inhaltliche Änderung unverzüglich in online abrufbaren Datenbanken. Dokumente anderer Stellen dürfen in diese Datenbanken nur mit Zustimmung des Bundes aufgenommen werden. Der Bund kann jederzeit die Vornahme von Änderungen und Korrekturen dieses Datenbestandes verlangen.
- (2) Die juris GmbH darf den Umfang der nach § 1 Abs. 1 durchgeführten Dokumentation nicht ohne Zustimmung des Bundes ändern.

§ 4

Datenbank und Systempflege

- (1) Die juris GmbH übernimmt neben dem Datenbankaufbau die Datenbankpflege und stellt die für die Dokumentation notwendigen Rechenzentrumsleistungen zur Verfügung.
- (2) Die juris GmbH übernimmt die Pflege und Weiterentwicklung der dokumentarischen Hilfsmittel. Sie stellt die Wartung und Pflege der von ihr genutzten Hard- und Software sicher. Sie wird die Belange des Bundes besonders berücksichtigen.
- (3) Wünschen des Bundes nach einer Weiterentwicklung des Systems trägt die juris GmbH im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung. Sie stellt jährlich mindestens zwei Mannjahre Programmierkapazität zur Verfügung.

§ 5

Nutzung der Datenbanken

- (1) Der Bund sowie die nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen haben das Recht, auf die bei der juris GmbH aufgelegten Datenbanken zuzugreifen. Die Nutzung von Partnerdatenbanken, für deren Nutzung die juris GmbH Lizenzen an Vertragspartner zu entrichten hat, kann durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium des Innern beschränkt werden.
- (2) Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen juris Online“ in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzend Anwendung, soweit nicht der Bund einer neuen AGB-Klausel binnen eines Monats nach Zugang der AGB widerspricht. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über Vertragsverletzung sowie Gerichtsstand. Darüber hinaus sind das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und das Bundesministerium des Innern berechtigt, Dokumente unentgeltlich zu nutzen, um sie in einem neu herauszugebenden Bundesgesetzblatt Teil III oder in anderen Druckwerken oder Blättern zu veröffentlichen.

- (3) Die juris GmbH stellt dem Bund und den nach dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen die den Nutzern von juris-Online angebotene Abfrage-Software in der jeweils für die angeschlossenen Stellen nutzbaren aktuellen Version einschließlich Wartung und Pflege zur Verfügung.

§ 6

juris CD-ROM; IT- Leistungen

- (1) Die juris GmbH stattet die nach § 5 Abs. 1 nutzungsberechtigten Bundeseinrichtungen mit je einer Netzwerkversion der in Anlage II aufgeführten juris CD-ROMs aus. Die juris GmbH liefert darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Ausnahmefällen weitere CD-ROMs nach Wahl für Einzelarbeitsplätze. Die juris GmbH liefert zu den CD-ROMs alle von ihr herausgegebene Updates. Die Lieferung umfasst Betreuung, technische Beratung sowie Helpdesk.
- (2) Die juris GmbH übernimmt auf Wunsch des Bundes die Konzeption und den Aufbau elektronischer Rechtsdatenbanken. Die Nutzungsbedingungen für diese Datenbanken bestimmt der Bund. Vor der Übernahme eines jeden Projekts hat die juris GmbH die Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz einzuholen.

§ 7

Vergütung der Leistungen

- (1)

Die vom Bund zu leistende Vergütung beträgt im Jahr 2003

und ab dem Jahr 2004

Die Zahlungen werden in zwei gleichen Raten zum 15. April und zum 15. Oktober eines jeden Jahres fällig.

- (2) Die juris GmbH verpflichtet sich, den Abschlussprüfer zu beauftragen, die Angemessenheit der Vergütung nach Maßgabe der Kostenrechnung im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 8

Sprechklausel

Der Bund und die juris GmbH werden über die Höhe der Vergütung nach § 7 Abs. 1 des Vertrages neu verhandeln, sofern nach dem Ergebnis der Angemessenheitsprüfung durch den Abschlussprüfer für das Vorjahr von einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse in dem auf die Prüfung folgenden Jahr auszugehen ist. Von einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse ist insbesondere dann auszugehen, wenn nach dem Ergebnis der Angemessenheitsprüfung durch den Abschlussprüfer der für das Folgejahr errechnete Betrag mehr als 5 Prozent nach oben oder unten von der Vergütung nach § 7 Abs. 1 abweicht. Nicht in Anspruch genommene Beträge nach Anlage I, Abschnitt I D 2, Satz 2 werden unabhängig von Satz 2 verrechnet.

§ 9

Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Online-Geschäft und aus der sonstigen Vermarktung der Daten stehen der juris GmbH zu.

§ 10

Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Bund wird Fehler, die seine Leistung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, unverzüglich beseitigen.

- (2) Die Haftung des Bundes für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11

Vertragsdauer



§ 12

Abwicklung bei Vertragsende

- (1) Bei Beendigung des Vertrages überlässt
- a) der Bund der juris GmbH, falls diese fortgesetzt wird und soweit sie es verlangt, die auf Grund dieses Vertrages gelieferten Datenbestände unentgeltlich zur weiteren Nutzung im Rahmen einer nicht ausschließlichen Nutzungsbefugnis,
 - b) die juris GmbH dem Bund, soweit er es verlangt, unentgeltlich die juris-eigenen Anwendungsprogramme sowie eine vollständige maschinenlesbare Kopie der Datenbanken Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Literatur in der aktuellen Fassung.
- (2) Die Parteien sind bei Beendigung des Vertrages befugt, die Anwendungsprogramme und die Datenbanken an Dritte weiterzugeben.

§ 13

Teilnichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit/Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unter Ausschluss von § 139 BGB hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages berücksichtigt und der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Berlin, den 20. 012 -2002

Saarbrücken, den 19. Dez. 2002

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Das Bundesministerium der Justiz
im Einvernehmen mit
dem Bundesministerium der Finanzen,
dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
dem Bundesministerium für Gesundheit und
Soziale Sicherung
und dem Bundesministerium des Innern

Für die
juris GmbH

Im Auftrag

